

**Bekanntmachung Nr. 068/2013 vom 11.12.2013**

**Bekanntmachung**

**Satzung vom 11.12.2013 zur Änderung der Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 20.12.2005**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666 / SGV NW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (KAG NW) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 10.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 13 Ziffern 5) und 6) der Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 20.12.2005 wird wie folgt geändert:

Für die Grundgebühr werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

- |    |                             |                |
|----|-----------------------------|----------------|
| a) | <u>Stadtteil Baesweiler</u> |                |
|    | Peterstraße 192, 194        | 5,98 €/qm mtl. |
| b) | <u>Stadtteil Setterich</u>  |                |
|    | Am Bauhof 2, 4, 6           | 5,98 €/qm mtl. |

Für die verbrauchsabhängigen Nebenkosten wird eine Verbrauchsgebühr von 70,13 €/Person monatlich festgesetzt.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, 11. Dezember 2013

*Der Bürgermeister*  
( *Dr. Linkens* )